



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Hoheitsrecht bei der Überplanung einer lübschen Exklave

Vorbemerkung des Fragestellers:
Zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinde Groß Grönau im Kreis Herzogtum Lauenburg gibt es Streit über die Ausübung der Hoheitsrechte im Zusammenhang mit der Überplanung einer lübschen Exklave

1. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Rechtslage, nach der die Hansestadt Lübeck die Hoheitsrechte für die in das Gemeindegebiet Groß Grönau eingebettete Exklave besitzt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung solche „vermengten“ Zuständigkeiten für die kommunalpolitische Praxis?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Bei dem betreffenden Lübecker Stadtgebiet handelt es sich genau genommen nicht um eine Exklave, da es nicht vollständig vom Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Grönau umschlossen ist. Gemeindegrenzen verlaufen in der Regel unregelmäßig. Die Zugehörigkeit zum Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck ist unstrittig, daher gibt es auch keine „vermengten“ Zuständigkeiten.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, in solchen Fällen Hoheitsrechte zu übertragen oder ggf. die Übertragung auch zu erzwingen, wenn eine Erschließung des betroffenen Gebietes nur durch die Nachbargemeinde erfolgen kann?

Antwort:

Bei der Übertragung der Hoheitsrechte handelt es sich kommunalverfassungsrechtlich um eine Gebietsänderung. Nach § 15 Abs. 1 GO können Gebietsänderungen entweder durch Gesetz oder durch Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Gebietsänderungen durch Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gemeinden einverstanden sind. Bewirkt die Entscheidung die Änderung von Kreisgrenzen, müssen auch die betroffenen Kreise einverstanden sein.

4. Welche Möglichkeiten und Methoden sieht die Landesregierung, derartige Hoheitsrechte finanziell zu bewerten, bzw. wie hoch würde die Landesregierung den Besitz solcher Rechte geldwert beurteilen?

Antwort:

Eine finanzielle Bewertung von Hoheitsrechten durch die Landesregierung findet nicht statt. Wird von den betroffenen Gemeinden ein Gebietsänderungsvertrag geschlossen, wird darin auch geregelt wie ggf. ein Interessenausgleich aussehen soll. Gebietsänderungsverträge dürfen keinen der Beteiligten unwirtschaftlich belasten oder unverhältnismäßig begünstigen.

5. Welche rechtlichen und ggf. gesetzlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, solche historisch entstandenen Gegebenheiten zu bereinigen?

Antwort:

Auf die Antwort auf Frage 3 wird verwiesen.

6. Gehen die Hoheitsrechte automatisch auf die Gemeinde Groß Grönau über, wenn sie die Fläche eigentumsrechtlich von der Hansestadt Lübeck erwirbt oder bedarf es für die Übertragung eines besonderen rechtlichen Aktes?

Antwort:

Wie bei allen anderen Grundstücks(ver)käufen auch, würde eine Eigentumsübertragung auf die Gemeinde Groß Grönau die Zugehörigkeit des Grundstücks bei der Hansestadt Lübeck belassen. Wie bereits ausgeführt bedarf es zum Wechsel in der Gebietszuständigkeit entweder eines Gesetzes oder eines Hoheitsaktes der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 15 und 16 GO und den §§ 5 und 6 GODVO.

7. In welcher Weise wäre für die Landesregierung ggf. ein Einwirken auf die Streitparteien denkbar?

Antwort:

Das Innenministerium steht bei Beratungsbedarf den betreffenden Kommunen zur Verfügung.

8. Wie beurteilt die Landesregierung aus landesplanerischer Sicht die Pläne der Hansestadt Lübeck zur Bebauung des Gebietes in der Gemeinde Groß Grönau?

Antwort:

Eine landesplanerische Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Regionalplans für den Planungsraum II von 1976 sowie des Landesraumordnungsplans von 1998. Weiterhin sind einzubeziehen die Überlegungen über die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen unter Einbeziehung des Vorentwurfs zum Regionalplan für den Planungsraum II – Fortschreibung 2002. Zur Ermittlung des regionalen Planungsinteresses wird auch der Entwurf des Entwicklungskonzeptes für die Region Lübeck (ERL) Berücksichtigung finden.

Bei einer landesplanerischen Prüfung werden die Reichweite und Bedeutung bestehender Ausweisungen als Erholungsgebiet (Regionalplan II von 1976) sowie auch der geplanten Festsetzungen als „regionaler Grünzug“ (Entwurf des Regionalplans

für den Planungsraum II – Fortschreibung II) bzw. als Raum mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung (ERL) einbezogen.

Aus Sicht der Landesplanung gibt es noch Abstimmungsbedarf zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinde Groß Grönau, u.a. auch zu Erschließungsfragen.